Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 31 (1934)

Heft: 12

Artikel: Armenrecht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837134

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ihrer Unterstützungsbedürftigkeit, jedoch in keinem Falle länger als ein Jahr, bei (§ 14 AG.). Die basellandschaftliche Regelung unterscheidet sich somit von der zürcherischen dadurch, daß im Kanton Baselland bei einem Wohnsitzwechsel die Unterstützungspflicht der früheren Wohngemeinde nicht für die ganze Dauer der Bedürftigkeit, sondern höchstens noch ein Jahr fortdauert. Liegt nun darin ein Verzicht auf das Recht der Aufnahmeverweigerung? Der Regierungsrat hat dies in seiner Weisung vom 15. Mai 1934 verneint, und das Bundesgericht könnte eine dahingehende Auslegung des Gesetzes nur vom Standpunkt der Willkür aus überprüfen, d. h. es könnte sie nur dann verwerfen, wenn sie in gar keiner Weise mehr mit dem Wortlaut, Sinn und Geist des Gesetzes vereinbar wäre. Das kann aber nicht gesagt werden; denn es läßt sich im Gegenteil sehr wohl die Auffassung vertreten, daß das basellandschaftliche Armengesetz eine Anwendung von Art. 45 Absatz 4 BB. nicht ausschließe.

Das Armenfürsorgegesetz sagt in § 14 lediglich, daß ein aus öffentlichen Mitteln unterstützter Kantonsbürger, der in eine andere Gemeinde übersiedelt, seinen bisherigen Unterstützungswohnsitz höchstens noch ein Jahr beibehält. Daß er von der andern Gemeinde geduldet werden müsse, sagt die Armengesetzgebung nirgends. Gleichwohl wäre eine solche Duldungspflicht anzurechnen, wenn nur in diesem Falle die in § 14 getroffene Regelung einen Sinn hätte. Dies trifft aber nicht zu. Auch beim Fehlen einer solchen Duldungspflicht kann § 14 zur Anwendung kommen, und zwar nicht nur dann, wenn eine Gemeinde freiwillig einen dauernd unterstützten Kantonsbürger auf ihrem Gebiete duldet, sondern auch dann, wenn ein bis anhin nur vorübergehend aus öffentlichen Mitteln unterstützter Kantonsbürger in eine andere Gemeinde zieht. Da zeigt sich, daß der in § 14 der neuen Wohnsitzgemeinde gewährte Schutz für sich allein vollständig ungenügend wäre. Wenn Armengenössige nach Belieben ihren Wohnsitz wechseln können und in einem solchen Falle die Unterstützungspflicht nicht, wie z. B. in Zürich und Luzern, dauernd, sondern nur noch ein Jahr bei der früheren Wohnsitzgemeinde verbleibt, so besteht die Gefahr, daß sich die Bedürftigen „heuschreckenartig" in den wohlhabenderen oder in der Nähe von Städten gelegenen Gemeinden ansammeln, was für diese eine ungerechtfertigte Belastung gegenüber den andern Gemeinden herbeiführen müßte.

Aus all diesen Gründen wurde der Rekurs als unbegründet abgewiesen. (Urteil vom 25. Mai 1934.) Dr. E. G.

Armenrecht.

Im Falle des Armenrechts für eine Ausländerin wies die Gemeinde das Gesuch ab mit der Begründung, die Petentin habe in ihrer Gemeinde keinen dauernden Aufenthalt, und da für das Armenrecht der Ausländer unsere Gesetze maßgebend seien, habe die Petentin nicht eigenen Wohnsitz, sondern nach den Bestimmungen unseres ZGB. da Wohnsitz, wo ihr Mann wohne. Demgegenüber mußte der Kleine Rat auf die Bestimmungen von Art. 21 der Haager Übereinkunft betreffend Armenrecht hinweisen. Es heißt dort ausdrücklich, daß bei Fehlen eines gewöhnlichen Wohnsitzes der derzeitige Wohnort das Armenrecht zu erteilen habe. Damit ist die Frage des Wohnortes schon in der Haager Übereinkunft bestimmt, und es ergibt sich daraus, daß in dieser Frage unsere Gesetze nicht herangezogen werden können. (Aus dem Geschäftsbericht des Erziehungs- und Sanitätsdepartements des Kantons Graubünden pro 1932.)

In einem Armenrechtsfalle stellte sich der heimatliche Vorstand auf den Standpunkt, wer nicht zahlen könne, solle nicht prozessieren. Der Kleine Rat mußte dieser

allen armenrechtlichen Bestimmungen widersprechenden Haltung entgegentreten und die Gemeinde zur Erteilung des Armenrechts verpflichten, da nach der Auffassung des Vorstandes jeder, der nicht genügend Mittel besitzt, einfach rechtlos und nicht in der Lage wäre, sich vor Gericht zu wehren oder zu verteidigen.

Während der Kleine Rat oft in den Fall kam, ablehnenden Gemeinden gegenüber darauf zu verweisen, daß das Armenrecht nicht eine Vergünstigung ist, die je nach Belieben gewährt oder abgewiesen werden kann, sondern ein Recht, auf das ein Petent Anspruch hat, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorhanden sind, so mußte er anderseits einem Rekurrenten gegenüber, der das Armenrecht ohne nähere Begründung verlangte, geltend machen, daß es Pflicht eines Petenten ist, die nötigen Unterlagen zu beschaffen, damit das Gesuch richtig geprüft werden kann. Das ungenügend begründete Rechtsbegehren wurde daher abgewiesen. (Entscheide des Regierungsrates des Kantons Graubünden 1933.)

Bern. Wohnsitzstreit und Umgehung der gesetzlichen Ordnung. „I. Wohnsitzstreit. 1. Die urteilende Behörde ordnet die Untersuchung der zugrundeliegenden Tatsachen gemäß Art. 18 Verwaltungsrechtspflegegesetz von Amtes wegen an, ohne an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Das Gesetz schreibt ferner auch nicht vor, daß das Ergebnis der Beweisführung den Parteien vor Fällung des Urteils zur Kenntnis zu bringen ist. 2. Wenn ein Wohnsitzstreit infolge Abstandes einer Partei dahingefallen ist, kann in der gleichen Sache ein neues Beschwerdeverfahren angehoben werden, ohne daß hiezu das Rechtsmittel des Neuen Rechts zu ergreifen ist.

II. Unterstützung einer mittellosen Person durch die frühere Wohnsitzgemeinde zum Zweck der Verheimlichung der Unterstützungsbedürftigkeit gegenüber der neuen Wohnsitzgemeinde stellt eine Umgehung der gesetzlichen Ordnung gemäß Art. 117 A. u. NG. dar." (Entscheid des Regierungsrates vom 27. Februar 1934.)

Aus den Motiven:

1. Zu entscheiden ist, zu Lasten welcher Gemeinde die am 26. Oktober 1933 verfügte Aufnahme Fritz B. auf den Etat der dauernd Unterstützten geht. Es liegt daher nicht ein Etatsstreit, sondern ein Wohnsitzstreit vor, zu dessen Beurteilung oberinstanzlich der Regierungsrat zuständig ist.

2. Die Aussetzungen der Rekurrentin an der Prozeßinstruktion durch den Regierungsstatthalter erledigen sich mit dem Hinweis auf Art. 18 Absatz 2 des Gesetzes vom 31. Oktober 1909 über die Verwaltungsrechtspflege, welche Bestimmung entgegen den Behauptungen im Rekurs gemäß Art. 66 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit Art. 116 des Armen- und Niederlassungsgesetzes auch auf die Beschwerdestreitigkeiten im Gebiete des Armen- und Niederlassungswesens anwendbar ist. Danach liegt die Leitung des Prozeßverfahrens in den Händen der urteilenden Behörde, die von Amtes wegen eine Untersuchung der dem Streitverhältnis zugrunde liegenden Tatsachen anordnet, ohne dabei an die Anträge der Parteien gebunden zu sein. Diese amtliche Untersuchung des Streitfalles findet nach Art. 30 Verwaltungsrechtspflegegesetz nach Beendigung des Schriftenwechsels statt. Nach Abschluß der Untersuchung wird nach Art. 31 das Urteil gefällt. An diese Vorschriften hat sich der Regierungsstatthalter im vorliegenden Falle gehalten, indem er nach durchgeführtem Schriftenwechsel F. B. und A. K. als Zeugen einvernommen und Erhebungen in den Spendkassarechnungen der Gemeinde J. für die Jahre 1931 und 1932 getroffen hat. Daß er das Ergebnis des Beweisverfahrens vor Fällung des Urteils den Parteien zur Kenntnis bringen mußte, ist, wie gezeigt, nicht vorgeschrieben. Ein solches Vorgehen wird sich in vielen Fällen empfehlen, vor allem